

Gesamt arbeits vertrag

für die Grüne Branche
2025–2026

Jardin Suisse

Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Hier wächst Zukunft.

gbs
Grüne Berufe
Schweiz

Gesamt arbeits vertrag

für die Grüne Branche
2025–2026

Eine besondere Branche braucht spezifische Lösungen

Der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag (GAV) wurde zwischen dem Berufsverband Grüne Berufe Schweiz GBS und JardinSuisse, dem Unternehmerverband Gärtner Schweiz, ausgehandelt.

Er ist das Produkt einer Reihe von vorausgegangenen GAV. Der erste GAV in der Branche wurde bereits im Jahr 1943 zwischen den Vorgängerorganisationen der heutigen Partner abgeschlossen.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich der GAV zu einem modernen Vertragswerk entwickelt. Er berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten der Branche. Unsere Branche ist geprägt von der Pflanze. Sie steht im Mittelpunkt der Tätigkeit. Dies erfordert beispielsweise Flexibilität bei der Arbeitszeit.

Die Sozialpartner sind sich bewusst, dass sich die Interessen der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden nicht immer decken. Wichtig ist aber, dass die Parteien gewillt sind, für beide Seiten im GAV akzeptable Lösungen zu finden. Damit sichern die Partner Arbeitsplätze, schützen die Arbeitnehmenden und ermöglichen den Arbeitgebenden, am Markt zu bestehen. Die Partner sind überzeugt, mit dem vorliegenden Vertrag das Beste für die Branche erreicht zu haben.

JardinSuisse

Unternehmerverband Gärtner Schweiz

JardinSuisse repräsentiert mehr als 1700 Betriebe aus den Bereichen Garten- und Landschaftsbau, Baumschulen, Gärtnerischer Detailhandel, Zierpflanzen- und Schnittblumenproduktion.

Mitgliedernutzen

Der Verband setzt sich konsequent dafür ein, die bestmöglichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Branche zu sichern und seine Mitglieder zu stärken. Dazu bringen wir die Interessen unserer Branche im Gesetzgebungs- und Verordnungsprozess ein und bieten der Branche Unterstützung bei der Umsetzung bestehender Vorschriften und Gesetze. Um den branchenspezifischen Bedingungen unseres Arbeitsalltags gerecht zu werden, handeln wir einen eigenen Gesamtarbeitsvertrag aus. Für unsere Mitglieder halten wir eine breite Palette an Dienstleistungen bereit.

Aktionsfelder

- Einbringen der Brancheninteressen in die Gesetzgebung
- Öffentlichkeitsarbeit durch Pressearbeit, Publikationen, Veranstaltungen und Messteilnahmen
- Engagement in der Berufsinformation und Nachwuchswerbung; Mitgestaltung der gärtnerischen Aus- und Weiterbildung
- Branchenlösungen im Sozialversicherungsbereich, für Arbeits- und Gesundheitsschutz und andere Bereiche
- Anbieten einer breiten Kurs- und Dienstleistungspalette für die Mitglieder

Kontakt

JardinSuisse, Telefon 044 388 53 00, info@jardinsuisse.ch
www.jardinsuisse.ch

Grüne Berufe Schweiz Von Gärtnern für Gärtner

Die Arbeitnehmendenorganisation GBS ist der führende Berufsverband für die im Gärtner- und Floristengewerbe sowie in verwandten Berufen tätigen Personen.

Mitgliedernutzen

Der Verband wird fast ausschliesslich von Personen geführt, die in der Grünen Branche arbeiten. Sie kennen die Bedürfnisse der Branche aus eigener Anschauung und Erfahrung. Die Vorgängerorganisationen und die GBS konnten seit Jahrzehnten einen GAV mit dem Arbeitgeberverband JardinSuisse ausarbeiten und damit die Arbeitsbedingungen in der Branche stetig verbessern. Die GBS setzt sich mit Fragen der Aus- und Weiterbildung, der gesetzlichen Vorgaben und der Vergabe von Aufträgen auseinander. Für unsere Mitglieder halten wir eine grosse Palette von Dienstleistungen bereit.

Aktionsfelder

- Erhaltung, Förderung und Besserstellung des Berufsstandes
- Arbeitsrechtliche Auskünfte bei Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsverhältnis entstanden sind
- Förderung und Regelung fortschrittlicher Arbeitsbedingungen durch Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen
- Vertretung der Anliegen der Arbeitnehmenden in Kommissionen und Prüfungsausschüssen
- Unterstützung der Weiterbildung und Anbieten von Vorträgen und Exkursionen
- Steigerung des Organisationsgrades der Arbeitnehmenden

Kontakt

Grüne Berufe Schweiz, Telefon 044 377 54 31, info@gbs-gruene-berufe.ch
www.gbs-gruene-berufe.ch

I. Zielsetzungen	10
II. Vertragsparteien	10
1 Vertragsparteien	10
III. Geltungsbereich	11
2 Räumlicher Geltungsbereich	11
3 Betrieblicher Geltungsbereich	11
4 Persönlicher Geltungsbereich	11
IV. Zusammenarbeit	11
5 Zusammenarbeit	11
V. Koalitionsrecht, Ausübung öffentlicher Ämter	12
6 Koalitionsrecht	12
7 Ausübung öffentlicher Ämter	12
VI. Anschlussverträge/Gebühren	13
8 Anschlussverträge	13
9 Gebühren	13
VII. Meinungsverschiedenheiten/Schlichtungsverfahren	13
10 Meinungsverschiedenheiten	13
11 Schlichtungsverfahren	13
VIII. Vollzug des GAV/paritätische Kommission	14
12 Paritätische Kommission	14
IX. Pflichten der Vertragsparteien unter sich	14
13 Vertragseinhaltung	14
14 Vertragsverletzungen	14
15 Informations- und Mitspracherechte	15
16 Vertragsänderungen	15
17 Vertragsveröffentlichung	15
18 Vertragsdauer	15
X. Vollzugskosten	16
19 Übernahme der Vollzugskosten	16
Normative Regelungen	16

XI. Pflichten der Arbeitgebenden	16		
20 Anstellungsverhältnis	16	50 Spesen bei auswärtiger Arbeit	28
21 Zusammenarbeit mit Arbeitnehmenden	17	51 Spesen für die Benützung eines privaten Fahrzeuges	28
22 Arbeitszeugnis	17	52 Kost und Logis	28
23 Verbot von Schwarzarbeit	17	53 Lohnzahlung	29
		54 Lohnverhandlungen (Mindestlöhne, Lohnsummenerhöhung)	29
XII. Rechte und Pflichten von Arbeitnehmenden	17		
24 Sorgfaltspflicht	17	XVI. Sozialleistungen	29
25 Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung	18	55 Lohnfortzahlungspflicht bei Verhinderung durch Krankheit	29
26 Verbot von Schwarzarbeit	18	56 Lohnfortzahlung bei gesetzlichen Urlauben	30
27 Herausgabepflicht	18	57 Vertrauensarzt	30
28 Überstundenarbeit	19	58 Krankenkasse	31
29 Befolgung von Anweisungen	19	59 Unfallversicherung/Verhinderung durch Unfall	31
30 Haftpflicht	19	60 Lohnzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst	31
XIII. Weiterbildung	20	61 Tod der Arbeitnehmenden	32
31 Persönliche Weiterbildung	20	62 Tod der Arbeitgebenden	32
32 Spezielle Weiterbildung	20	63 Personalvorsorge (2. Säule)	32
XIV. Arbeitszeit, Ferien, Feiertage, Absenzen	20	XVII. Kündigung	33
33 Arbeitszeit	20	64 Kündigung im Allgemeinen	33
34 5-Tage-Woche	21	65 Probezeit	33
35 Einhaltung der Arbeitszeit	21	66 Kündigung nach der Probezeit	33
36 Vorholzeit	22	67 Begründung der Kündigung, missbräuchliche Kündigung	34
37 Feriendauer	22	68 Kündigung zur Unzeit durch den Arbeitgebenden	34
38 Ferienkürzung/Ferienzeitpunkt	22	69 Kündigung zur Unzeit durch Arbeitnehmende/Kündigungsverbot für Arbeitnehmende	35
39 Ferienlohn	23	70 Fristlose Entlassung	35
40 Feiertage	23	71 Ungerechtfertigte fristlose Entlassung	35
41 Feiertagsentschädigung	23	72 Nichtantritt der Stelle/Nichtantritt oder fristloses Verlassen der Arbeitsstelle	36
42 Berechnung Ferien- und Feiertagsentschädigung	23	73 Besitzstandgarantie	36
43 Absenzen bei speziellen Vorkommnissen	24		
XV. Löhne, Zuschläge	24	Unterschriften	37
44 Leistungslohn	24		
45 Stunden-, Monats- und Jahreslohn	24		
46 Mindestlöhne	25		
47 13. Monatslohn	26		
48 Überstunden und Überzeit	27		
49 Wochenenddienst/Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit	27		

I. Zielsetzungen

Die Vertragsparteien sind überzeugt, die künftigen, sich dem Gärtnergewerbe stellenden Aufgaben und Probleme am besten dadurch lösen zu können, indem sie diese gemeinsam und getragen vom Gedanken einer echten Partnerschaft behandeln.

Im Bestreben,

- die Interessen der Berufsorganisationen zum gemeinsamen Wohl der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden gebührend zu fördern,
- eine für alle beteiligten Vertragsparteien fortschrittliche Arbeitsordnung zu erreichen und dadurch den Arbeitsfrieden zu gewährleisten,
- ihre Abkommen dem Grundsatz von Treu und Glauben zu unterstellen und bei der Anwendung ihrer Vereinbarungen und deren Durchführung die beidseitigen Interessen verständnisvoll zu würdigen,
- die gemeinsamen Interessen zu fördern, wie:
 - Förderung der Arbeitssicherheit, der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge
 - Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
 - Förderung der Qualität
 - Erlass und Durchführung zeitgemässer Submissionsbedingungen
 - Regelmässige Beschäftigung
 - Vergabe von Gärtnerarbeiten der öffentlichen Hand nur an Betriebe, welche dem GAV unterstellt sind und die gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen einhalten
 - Bekämpfung der unlauteren Konkurrenz durch unseriöses Preisunterbieten
 - Bekämpfung der Umgehung des Vertrages.

In diesem Sinne vereinbaren die Vertragsparteien im Einzelnen das Folgende:

II. Vertragsparteien

1 | Vertragsparteien

Der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag (nachfolgend GAV genannt) ist abgeschlossen zwischen JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz (nachfolgend JS genannt), einerseits und dem Berufsverband Grüne Berufe Schweiz (nachfolgend GBS genannt) andererseits.

III. Geltungsbereich

2 | Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses GAV erstreckt sich auf die ganze Schweiz, soweit nicht ein lokal, kantonal oder regional verbindlicher Gesamtarbeitsvertrag oder ein kantonaler Normalarbeitsvertrag Geltung beansprucht. Die Details sind in den jeweiligen Lohnregulativen der verschiedenen Fachrichtungen ausgeführt.

3 | Betrieblicher Geltungsbereich

Von diesem Vertrag werden sämtliche Betriebe des Gärtnergewerbes, die Mitglieder von JS sind, und alle in diesen Betrieben im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmenden erfasst.

Dazu gehören Topfpflanzen- und Schnittblumengärtnereien, Baumschulen (ohne die bäuerlichen Obstbaumschulen), Stauden- und Kleingehölzgärtnereien und Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus. Für Gartencenter gilt der GAV, soweit diese keinem anderen Gesamtarbeitsvertrag unterstehen. Für reine Landschaftsarchitekturbüros gilt der GAV nicht.

4 | Persönlicher Geltungsbereich

- 4.1 Nicht anwendbar ist der GAV auf Eltern, Ehepartner/innen und Kinder der Betriebsinhabenden, Geschäftsleitungsmitglieder, das höhere Kader oberhalb der Stufe Vorarbeitende sowie für Lernende.
- 4.2 Für die Arbeitnehmenden günstigere Regelungen als die im GAV vereinbarten bleiben den Arbeitsvertragsparteien vorbehalten.

IV. Zusammenarbeit

5 | Zusammenarbeit

- 5.1 Zur Verwirklichung der Ziele dieses GAV wollen die Vertragsparteien loyal zusammenarbeiten und den GAV strikt einhalten.
- 5.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur absoluten Friedenspflicht.
- 5.3 Die Vertragsparteien fördern die betriebliche Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden im Sinne dieses GAV.
- 5.4 Die Vertragsparteien des GAV unterstützen die permanente Aus- und Weiterbildung (insbesondere die berufliche) der Arbeitnehmenden. Sie fördern im Sinne der Artikel 31 und 32 GAV gemeinsam die Aus- und Weiterbildungsanstrengungen in der

Branche. Die Arbeitgebenden ermuntern die Arbeitnehmenden zum Besuch solcher Bildungsveranstaltungen und erleichtern ihnen die Teilnahme.

- 5.5 Die Vertragsparteien setzen sich gemeinsam für die Sicherheit, Hygiene und Ordnung an den Arbeitsplätzen ein.
- 5.6 Die Vertragsparteien bekämpfen den unlauteren Wettbewerb, die Schwarzarbeit und die Schattenarbeit. Sie verpflichten sich deshalb, überall dort, wo solche Missstände bekannt werden, über die paritätische Kommission einzugreifen und sowohl Arbeitgebende als auch Arbeitnehmende zu vertragskonformem Verhalten anzuhalten.
- 5.7 Die Vertragsparteien des GAV wollen auch in anderen branchenspezifischen, wirtschaftlich relevanten Bereichen zusammenarbeiten, gemeinsame Ziele definieren und gangbare Lösungen suchen.
- 5.8 Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf ihre Mitglieder dahingehend einzuwirken, die Bestimmungen des GAV einzuhalten.
- 5.9 Die Vertragsparteien vereinbaren im Sinne von Art. 357b OR, dass ihnen gemeinsam ein Anspruch auf die Einhaltung des GAV gegenüber den beteiligten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zusteht. Sie werden bei der Geltendmachung durch die paritätische Kommission bzw. die von diesen bestellten Organen vertreten.
- 5.10 Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, dass die Leistungen der Sozialpartner auch im Bereich des öffentlichen Submissionswesens in gebührender Form Anerkennung finden. Sie verfolgen das Ziel, beim Erlass und der Durchführung zeitgemässer Submissionsvorschriften nach Möglichkeit mitzuwirken.

V. Koalitionsrecht, Ausübung öffentlicher Ämter

6 | Koalitionsrecht

Durch den Vollzug dieses Gesamtarbeitsvertrages darf die Koalitionsfreiheit (Freiheit der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem der vertragschliessenden Berufsverbände) nicht verletzt werden.

7 | Ausübung öffentlicher Ämter

Absenzen und Lohnfortzahlung, welche sich durch die Ausübung von öffentlichen Ämtern ergeben, sind individuell zu regeln.

VI. Anschlussverträge/Gebühren

8 | Anschlussverträge

- 8.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam den Anschluss von nicht dem Unternehmervverband JardinSuisse angeschlossenen Firmen durch Anschlussverträge zu erwirken.
- 8.2 Diese Anschlussverträge bedürfen der Zustimmung der Vertragsparteien gemäss Art. 1 GAV.
- 8.3 Die Anschlussverträge haben eine Kündigungsfrist von sechs Monaten und sind auf die gesamte Dauer dieses GAV abzuschliessen. Die Kündigung eines Anschlussvertrages hat keine Wirkung auf den Bestand dieses GAV.

9 | Gebühren

- 9.1 Zur Abgeltung der Kosten der Vertragsparteien für die Anschlussverträge haben die sich anschliessenden Firmen unabhängig vom Vollzugskostenbeitrag gemäss Art. 19.1 GAV eine jährliche Gebühr in folgender Höhe zu bezahlen:

Lohnsumme	Anschlussgebühr
bis zu CHF 100 000.–	CHF 300.–
von CHF 100 001.– bis CHF 500 000.–	CHF 600.–
von CHF 500 001.– bis CHF 1 000 000.–	CHF 1000.–
über CHF 1 000 001.–	CHF 1200.–

- 9.2 Als Nachweis ist der paritätischen Kommission oder der von dieser bezeichneten Stelle eine endgültige Prämienabrechnung der AHV vorzulegen. Erst mit der Bezahlung der entsprechenden Gebühr und nach Vorliegen der Genehmigung seitens der paritätischen Kommission treten die Anschlussverträge in Kraft.

VII. Meinungsverschiedenheiten/Schlichtungsverfahren

10 | Meinungsverschiedenheiten

Allfällige Differenzen, die sich bei der Durchführung oder Auslegung dieses Vertrages ergeben, sollen in direkten Verhandlungen zwischen den Beteiligten beigelegt werden.

11 | Schlichtungsverfahren

- 11.1 Treten in einem Betrieb kollektive Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten auf, ist die Angelegenheit der paritätischen Kommission zur Schlichtung zu unterbreiten.
- 11.2 Kann keine Einigung erzielt werden, so sind die Differenzen der eidgenössischen Einigungsstelle vorzulegen. Die Einigungsstelle versucht eine friedliche Beilegung

des Streites herbeizuführen. Die Verfahrenskosten werden ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens von beiden Vertragsparteien je zur Hälfte getragen.

VIII. Vollzug des GAV/paritätische Kommission

12 | Paritätische Kommission

- 12.1 Zur Durchführung und zum Vollzug dieses GAV besteht eine paritätische Kommission.
- 12.2 Die paritätische Kommission setzt sich aus Vertretungen von je drei Arbeitgebenden und drei Arbeitnehmenden zusammen.
- 12.3 Die Vertretungen ernennen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre zwischen den Vertretungen der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden. Ansonsten konstituiert sich die paritätische Kommission selber und gibt sich ein Reglement.
- 12.4 Die paritätische Kommission setzt eine unabhängige Anlaufstelle ein, die Betriebe (Arbeitnehmende und Arbeitgebende) berät und kontrolliert. Diese Anlaufstelle meldet Verstöße an die paritätische Kommission mit Antrag auf Massnahmen.
- 12.5 Der paritätischen Kommission steht das Recht zu, bei begründetem Verdacht oder auf Meldung Kontrollen bei den Arbeitgebenden über die Einhaltung des GAV durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- 12.6 Die paritätische Kommission trifft sämtliche für den Vollzug des GAV notwendigen Massnahmen. Sie kann diese Aufgaben delegieren.

IX. Pflichten der Vertragsparteien unter sich

13 | Vertragseinhaltung

Bei den Arbeitgebenden sind bei begründetem Verdacht durch beauftragte Organe der paritätischen Kommission Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durchzuführen. Die zu kontrollierenden Arbeitgebenden haben alle von ihnen verlangten und für die Durchführung der Kontrollen massgebenden Unterlagen, namentlich Personalverzeichnisse und Lohnabrechnungen, auf erste Aufforderung hin und andere notwendige Dokumente innert 30 Tagen vollumfänglich vorzulegen.

14 | Vertragsverletzungen

- 14.1 Ergeben die Kontrollen Verstöße gegen den GAV, werden die Kontrollkosten dem fehlbaren Betrieb auferlegt.

- 14.2 Arbeitgebende, die gegen die Bestimmungen des GAV verstossen, werden von der paritätischen Kommission zu den entsprechenden Nachzahlungen aufgefordert. Sie haben ferner die Verfahrenskosten zu tragen. Diese Nachzahlungen und Verfahrenskosten sind innert Monatsfrist nach Zustellung des Entscheides zu überweisen.
- 14.3 Werden die Nachzahlungen nicht innerhalb der geforderten Frist überwiesen, ruft die paritätische Kommission die ordentlichen Gerichte an.
- 14.4 Die Vertragsparteien gemäss Art. 1 GAV sind für die beteiligten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden in Bezug auf die sich aus den Kontrollen ergebenden Forderungen zur Erhebung einer Leistungsklage ermächtigt.

15 | Informations- und Mitspracherechte

Im betrieblichen Bereich haben die Arbeitnehmenden oder, wo vorhanden, die Arbeitnehmendenvertretungen Anspruch auf die Informations- und Mitspracherechte gemäss Art. 9 und 10 des Bundesgesetzes über die Information und die Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz; SR 822.14). In Betrieben mit mindestens 50 Arbeitnehmenden können diese gemäss Art. 3 des Mitwirkungsgesetzes aus ihrer Mitte eine oder mehrere Vertretungen bestellen. Die Voraussetzungen sind in Art. 5 und 6 des Mitwirkungsgesetzes geregelt.

16 | Vertragsänderungen

Jede der Vertragsparteien ist befugt, während der Geltungsdauer dieses GAV Anpassungen einzelner Bestimmungen des normativen Teils und die Regelung weiterer Vertragspunkte vorzuschlagen.

Die von den Parteien eingebrachten Anträge werden loyal behandelt. Können sich die Parteien nicht einigen, so haben sie die Möglichkeit, das Schlichtungsverfahren gemäss Art. 11 GAV einzuleiten.

17 | Vertragsveröffentlichung

Die Vertragsparteien sind dafür besorgt, dass alle zu beachtenden Vertragsbestimmungen dem dem Vertrag unterstellten Betrieben und deren unterstellten Arbeitnehmenden zur Kenntnis gebracht werden.

18 | Vertragsdauer

Dieser GAV tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt für zwei Jahre, bis zum 31. Dezember 2026. Der GAV kann von jeder Vertragspartei mit eingeschriebenem Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, erstmals auf den 31. Dezember 2026, gekündigt werden.

Erfolgt keine Kündigung durch eine der Vertragsparteien, verlängert sich der GAV jeweils um ein weiteres Jahr.

Sollte eine der Vertragsparteien mit einem anderen Sozialpartner fusionieren, steht der anderen Vertragspartei das Recht zu, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fusion den GAV zu kündigen.

X. Vollzugskosten

19 | Übernahme der Vollzugskosten

- 19.1 Pro GAV unterstelltem Betrieb wird ein Betrag auf ein gesondertes Konto der paritätischen Kommission einbezahlt.
- 19.2 Allfällige Kosten aus dem Vollzug dieses GAV werden, sofern sie nicht gemäss Art. 14.2 GAV von fehlbaren Arbeitgebenden zu übernehmen sind, aus diesen Beiträgen bezahlt.
- 19.3 Einbezahlte Gebühren für Anschlussverträge (Art. 8 GAV) und für Verfahrenskosten im Sinne von Art. 14.2 GAV werden vom Sekretariat der paritätischen Kommission erhoben und auf das Konto der paritätischen Kommission einbezahlt.
- 19.4 Die Anrufung der eidgenössischen Einigungsstelle wird von den Vertragsparteien gemäss Art. 11.2 GAV zu gleichen Teilen getragen.
- 19.5 Das Sekretariat und die Aktivitäten der paritätischen Kommission werden über dieses Konto finanziert.
- 19.6 Die paritätische Kommission verabschiedet jährlich den Jahresbericht und die Rechnung der paritätischen Kasse.
- 19.7 Details sind in einem gesonderten Reglement geregelt. Dieses Reglement gilt nur für die vier Jahre der Laufzeit dieses Vertrages.

Normative Regelungen

XI. Pflichten der Arbeitgebenden

20 | Anstellungsverhältnis

- 20.1 Die Bestimmungen des GAV über Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse gelten während der Dauer des GAV unmittelbar für die unterstellten Arbeitgebenden und deren Arbeitnehmende und können nicht wegbedungen werden, sofern der GAV nicht etwas anderes bestimmt.
- 20.2 Allen Arbeitnehmenden ist bei Stellenantritt der gültige GAV abzugeben. Zusätzlich ist der GAV auf der Webseite der Sozialpartner aufzuschalten.

- 20.3 Abreden zwischen unterstellten Arbeitgebenden und deren Arbeitnehmenden, die gegen die zwingenden Vorschriften des Gesetzes oder des GAV verstossen, sind ungültig und werden durch die entsprechenden Bestimmungen des GAV bzw. des Gesetzes ersetzt.

21 | Zusammenarbeit mit Arbeitnehmenden

- 21.1 Arbeitgebende begegnen Arbeitnehmenden partnerschaftlich. Sie achten und schützen deren Persönlichkeit und nehmen auf die Gesundheit der Beschäftigten Rücksicht.
- 21.2 Arbeitgebende erteilen Arbeitnehmenden klare Aufträge. Sie berücksichtigen Alter, Erfahrung, Ausbildung sowie die Stellung der Arbeitnehmenden im Betrieb.
- 21.3 Arbeitgebende treffen Massnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmenden. Arbeitgebende und Arbeitnehmende wirken in der Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung zusammen und informieren einander diesbezüglich gegenseitig.
Die dazu notwendige Schutzausrüstung wird gemäss Art. 27 ff. ArGV 3 vom Arbeitgebenden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 21.4 Arbeitgebende gestalten den Arbeitsablauf zweckmässig, um Unfälle und Krankheiten der Arbeitnehmenden zu vermeiden.

22 | Arbeitszeugnis

- 22.1 Arbeitgebende müssen auf Wunsch der Arbeitnehmenden diesen jederzeit ein Zeugnis aushändigen. Das Zeugnis spricht sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über die Leistungen und das Verhalten der Arbeitnehmenden aus.
- 22.2 Auf besonderes Verlangen der Arbeitnehmenden hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken (Art. 330a OR).
- 22.3 Am Ende der Anstellung stellen Arbeitgebende den Arbeitnehmenden ein Arbeitszeugnis oder auf Wunsch des Arbeitnehmenden eine Arbeitsbestätigung aus.

23 | Verbot von Schwarzarbeit

Arbeitgebende dürfen durch die Beschäftigung von Arbeitnehmenden weder vorsätzlich noch fahrlässig Verstösse im Sinne von Art. 321a Abs. 3 OR verursachen oder unterstützen.

XII. Rechte und Pflichten von Arbeitnehmenden

24 | Sorgfaltspflicht

- 24.1 Arbeitnehmende haben die ihnen übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen der Arbeitgebenden in guten Treuen zu wahren.

- 24.2 Arbeitnehmende haben Maschinen, Arbeitsgeräte, technische Einrichtungen und Anlagen sowie Fahrzeuge der Arbeitgebenden fachgerecht zu bedienen und diese sowie Materialien, die ihnen zur Ausführung der Arbeit zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig zu behandeln.
- 24.3 Arbeitnehmende haben sich für deren Bedienung alle erforderlichen Kenntnisse anzueignen.
- 24.4 Arbeitnehmende dürfen geheim zu haltende Tatsachen, wie namentlich Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, von denen sie im Dienste der Arbeitgebenden Kenntnis erhalten, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht verwerthen oder anderen mitteilen; auch nach dessen Beendigung bleiben sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen der Arbeitgebenden erforderlich ist. Arbeitnehmenden ist es untersagt, fremde Personen ohne Erlaubnis des Inhabers in den Betrieb einzulassen.
- 24.5 Beobachtungen und Wahrnehmungen von Tatsachen, die Arbeitgebenden Schaden zufügen könnten, sind den Betriebsinhabenden, den Vorgesetzten oder deren Stellvertretung unverzüglich zu melden.

25 | Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung

- 25.1 Arbeitnehmende unterstützen die Arbeitgebenden in der Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung. Sie haben die Weisungen der Arbeitgebenden über die Unfallverhütung strikt zu befolgen.
- 25.2 Bei Verletzung der gebotenen Sorgfalt werden die Arbeitnehmenden gegebenenfalls schadenersatzpflichtig.

26 | Verbot von Schwarzarbeit

- 26.1 Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses (inkl. Ferien und Freizeit) dürfen Arbeitnehmende keine Arbeit gegen Entgelt für Dritte leisten.
- 26.2 Verletzungen dieser Bestimmungen können zum Verlust der Ferienvergütungen führen und berechtigen Arbeitgebende nach schriftlicher Verwarnung, mit Hinweis auf die Konsequenzen im Wiederholungsfall, zur fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

27 | Herausgabepflicht

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens am letzten Arbeitstag, haben die Arbeitnehmenden den Arbeitgebenden sämtliche Unterlagen, die sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erstellt oder verwendet haben, sowie sämtliche Arbeitswerkzeuge herauszugeben.

28 | Überstundenarbeit

Bei Bedarf sind Arbeitnehmende zur Leistung von Überstunden verpflichtet, wenn sie sie auszuführen vermögen und sie ihnen nach Treu und Glauben zumutbar sind (siehe Art. 48 GAV).

29 | Befolgung von Anweisungen

29.1 Arbeitnehmende befolgen Anweisungen des Arbeitgebenden bzw. der von ihnen bezeichneten Vorgesetzten über die Ausführung der Arbeit in guten Treuen.

29.2 Insbesondere zu:

- Gebrauch der vorgeschriebenen Schutzausrüstungen
- Befolgen sämtlicher für die Branche geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Normen
- Sorgfältiges und pünktliches Erstellen der vorgeschriebenen Arbeitsrapporte
- Korrektes Benehmen gegenüber allen, mit denen sie in Ausübung ihres Berufes in Kontakt treten
- Unterlassen aller Handlungen, welche die Arbeitgebenden schädigen oder Anlass zu Reklamationen geben könnten
- Unterlassen der Konsumation alkoholischer Getränke und anderer Rauschmittel während der Arbeitszeit
- Unterlassen des Rauchens auf Weisung der Arbeitgebenden auf der Arbeitsstelle
- Unverzügliche Benachrichtigung der Arbeitgebenden oder deren Stellvertretung bei Arbeitsverhinderung
- Besondere Aufmerksamkeit bei der Ausbildung der ihnen anvertrauten Lernenden
- Persönliche Anweisungen, insbesondere auch berufliche Weiterbildung

30 | Haftpflicht

30.1 Die Arbeitnehmenden haften für alle Schäden, die absichtlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Sie sind verpflichtet, Schäden sofort zu melden.

30.2 Das Mass der Sorgfalt, für das die Arbeitnehmenden einzustehen haben, bestimmt sich nach dem einzelnen Arbeitsverhältnis unter Berücksichtigung des Berufsrisikos, des Bildungsgrades oder der Fachkenntnisse, die für die Arbeit verlangt werden, sowie der Fähigkeiten und Eigenschaften der Arbeitnehmenden, welche die Arbeitgebenden gekannt haben oder hätten kennen sollen.

30.3 Die Schadenersatzforderung ist spätestens 30 Tage nach Feststellung der Haftpflichtgrundlagen und des Schadens geltend zu machen.

XIII. Weiterbildung

31 | Persönliche Weiterbildung

- 31.1 Die dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden sind gehalten, sich mit neuen Tendenzen im Beruf auseinanderzusetzen und sich permanent weiterzubilden.
- 31.2 Der Arbeitnehmende hat Anspruch auf jährlich drei Tage Bildungsurlaub. Lohn und Kurskosten sind betriebsintern zu regeln.
- 31.3 Angeordnete betriebsnotwendige Weiterbildung muss vom Betrieb zu 100 % bezahlt werden (Anpassungsqualifizierung).

32 | Spezielle Weiterbildung

- 32.1 Die in Art. 31.2 GAV erwähnten drei Arbeitstage pro Jahr für Weiterbildung im Beruf können für spezielle Aufgaben um drei weitere Arbeitstage erhöht werden. Diese Regelung gilt für folgende Arbeitnehmende:
 - Berufsexpertinnen und Berufsexperten
 - Mitglieder von Aufsichtskommissionen im Berufsbildungswesen
 - Arbeitnehmende, die nebenamtlich als Lehrlingsausbildende beschäftigt sind
 - Arbeitnehmende, die in einem der vertragsbeteiligten Arbeitnehmendenverbände eine nebenamtliche Funktion haben, sofern sie mindestens fünf Jahre in der Branche arbeiten
 - Arbeitnehmende, die Funktionen im Bereich Mitwirkung oder den verbandseigenen Sozialwerken innehaben
- 32.2 Die Entschädigung ist betriebsindividuell zu regeln. Sofern dem Arbeitnehmenden die speziellen Weiterbildungstage von dem Arbeitgebenden entlohnt werden, steht dem Arbeitgebenden die allfällige Entschädigung für diese Tätigkeit zu.

XIV. Arbeitszeit, Ferien, Feiertage, Absenzen

33 | Arbeitszeit

- 33.1 Die jährliche Arbeitsstundenzahl ist im Lohnregulativ (Art. 54 GAV) festgelegt und schliesst Absenzstunden für ordentliche Ferien, Feiertage, Militär, Zivilschutz, Krankheit und Absenzen gemäss Artikel 43 GAV ein.
- 33.2 Die Jahreseinteilung der Arbeitszeit (Sollstunden) kann saisonabhängig und betriebsindividuell erfolgen. Sie ist im Sinne einer Planungsvorgabe im Betrieb bekanntzugeben. In der Planung darf bei den Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus das Maximum höchstens 50 Stunden betragen.
- 33.3 Bei Arbeitsspitzen bzw. Arbeitsausfällen kann von der Planungsvorgabe gemäss Art. 33.2 GAV abgewichen werden.

- 33.4 Zur Bewältigung von Arbeitsspitzen bzw. zur Kompensation von Arbeitsausfällen können gemäss Artikel 9–12 des Arbeitsgesetzes Tagesarbeitszeiten von höchstens 11 Stunden angeordnet werden, wobei die wöchentliche Maximalarbeitszeit für einen angemessenen Zeitraum bis 55 Stunden betragen darf.
- 33.5 Bei Feiertagen, Ferien sowie individuellen Ausfalltagen infolge Krankheit, Unfall und anderer Abwesenheiten werden normalerweise pro Tag die Stunden anhand der durchschnittlichen Arbeitszeit gemäss dem für das entsprechende Jahr geltenden betrieblichen Arbeitszeitkalender bestimmt. In der Betriebsordnung können aber auch die durchschnittlichen Arbeitszeiten für die Stundenabrechnung festgeschrieben werden.
- 33.6 Bei auswärtiger Arbeit ist die Hin- und Rückfahrt ab und zur Sammelstelle zu entschädigen.
- 33.7 Können allfällige Überstunden und Überzeit infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert werden, sind sie gemäss Art. 48.2 bzw. 48.5 GAV zu vergüten. Kann ein allfälliges Stundenminus, das auf Anordnung der Arbeitgebenden (z. B. Schlechtwetter) entstanden ist, bis zum Austritt der Arbeitnehmenden nicht ausgeglichen werden, verfällt dieses zulasten der Arbeitgebenden.
- 33.8 Pikett für Winterdienst: Müssen Arbeitnehmende sich neben der normalen Arbeit für allfällige Piketteinsätze für Winterdienst bereithalten, ist dies zu entschädigen. Der Pikettdienst erfolgt nach gegenseitiger Absprache.

34 | 5-Tage-Woche

Die Arbeitsstunden sind auf fünf Tage in der Woche zu verteilen, mit Ausnahme der Wochen, in die ein arbeitsfreier Tag fällt, in denen Arbeitsspitzen anfallen oder Ausfallstunden kompensiert bzw. vorgeholt werden.

35 | Einhaltung der Arbeitszeit

- 35.1 Die Arbeitnehmenden haben die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten und ihre Präsenz im Arbeitsbuch oder auf dem Tagesrapport einzutragen.
- 35.2 Die Arbeitnehmenden haben die ausgefallene Arbeitszeit nachzuholen, falls sie die Arbeit selbstverschuldet und ohne Absprache mit den Arbeitgebenden zu spät antreten, vorzeitig verlassen oder unterbrechen.
- 35.3 Unterbruch der täglichen Arbeit/Pausen
- Die Arbeitszeit muss durch eine unbezahlte Pause unterbrochen werden. Zeitpunkt und Dauer der Pause legen die Arbeitgebenden einvernehmlich fest. Während der Pause dürfen die Arbeitnehmenden den Arbeitsplatz verlassen. Die Pausenzeiten gelten nicht als Arbeitszeit, d. h. sie sind nicht bezahlt.
 - Die Mittagspause soll den lokalen Verhältnissen Rechnung tragen und muss wenigstens eine halbe Stunde betragen. Die Mittagspause gilt nicht als Arbeitszeit.

36 | Vorholzeit

Können Arbeitnehmende infolge Krankheit, Unfall oder obligatorischen Wehrdienstes vorgeholte Arbeitszeit nicht beziehen, so können sie dieselbe nach Absprache mit den Arbeitgebenden nachträglich beanspruchen. Bei einem Austritt unter dem Jahr ist dem Mitarbeitenden die nicht bezogene Vorholzeit ohne Zuschläge zu vergüten. Der darauf entfallende Anteil am 13. Monatslohn ist zu vergüten.

Bezieht der unter dem Jahr austretende Mitarbeiter mehr Vorholtage als er sich bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses erarbeitet hat, so können ihm die zu viel bezogenen Vorholtage vom letzten bezahlten Lohn in Abzug gebracht werden.

37 | Feriendauer

- 37.1 Für jugendliche Arbeitnehmende bis zum vollendeten 20. Altersjahr beträgt die Feriendauer 25 Arbeitstage.
- 37.2 Für alle übrigen Arbeitnehmenden beträgt die Feriendauer 25 Arbeitstage pro Jahr, im 1. Jahr der Anstellung jedoch lediglich 22 Arbeitstage.
- 37.3 Im Jahr des fünfzigsten Geburtstags erhöht sich die Feriendauer dieses Arbeitnehmenden per erstem Januar dieses Jahres auf insgesamt 30 Arbeitstage. Bei Neuanschließung gilt diese Feriendauer bereits im 1. Jahr der Anstellung.
- 37.4 Arbeitnehmende haben ab dem Jahr ihres sechzigsten Geburtstags nebst den bezahlten Ferien Anrecht auf eine Woche unbezahlte Ferien. Diese Regelung gilt bereits im 1. Jahr der Anstellung.

38 | Ferienkürzung/Ferienzeitpunkt

- 38.1 Bei Abwesenheit bis zu zwei Monaten infolge Militär- und Schutzdienst, Krankheit oder Unfall darf keine Kürzung der Ferien vorgenommen werden. Bei Absenzen, die länger als zwei Monate dauern, kann die Ferienberechtigung für jeden weiteren vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt werden.
Für obligatorische Wiederholungskurse, Mutterschaftsurlaub, Urlaub des anderen Elternteils, Adoptionsurlaub sowie Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR darf keine Ferienkürzung vorgenommen werden (OR 329b Abs. 3).
- 38.2 Die Arbeitgebenden bestimmen den Zeitpunkt der Ferien und nehmen dabei auf die Wünsche der Arbeitnehmenden soweit Rücksicht, wie dies mit den Interessen des Betriebes vereinbar ist.
- 38.3 Eltern mit Kindern bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit werden nach Möglichkeit bei der Gewährung von Ferien während der Schulferien bevorzugt.
- 38.4 In die Ferien fallende Feiertage, für die nach Art. 40 f. GAV eine Entschädigung auszurichten ist, gelten nicht als Ferientage.

39 | Ferienlohn

- 39.1 Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden für die Ferien den gesamten dafür entfallenden Lohn zu entrichten.
- 39.2 Die Ferien dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden. Dagegen kann austretenden Arbeitnehmenden, die ihre Ferien nicht während der Kündigungsfrist beziehen können, ihr Anspruch beim Austritt vergütet werden.
- 39.3 Wird das Dienstverhältnis aufgelöst und haben die Arbeitnehmenden ihre Ferien für das laufende Jahr bereits bezogen, so sind die Arbeitgebenden berechtigt, die zu viel bezogenen Ferien vom letzten Lohnguthaben der Arbeitnehmenden abzuziehen.
- 39.4 Es ist den Arbeitnehmenden untersagt, während der Ferien entgeltliche Arbeit für Dritte zu leisten. Bei Zuwiderhandlung sind die Arbeitgebenden berechtigt, den Ferienlohn zu verweigern oder den bereits ausbezahlten Ferienlohn zurückzuverlangen.

40 | Feiertage

- 40.1 Jährlich werden 9 gesetzlich anerkannte Feiertage (inkl. 1. August), die auf einen Arbeitstag fallen, ohne Nachholen der Arbeitszeit mit 100 % des Taglohnes entschädigt. Massgebend sind die offiziellen Feiertage des Kantons, in dem der Betrieb liegt.
- 40.2 Die Arbeitgebenden haben die im jeweiligen Kantonsgebiet geltenden Feiertage, die entschädigt werden, im Betrieb bekanntzugeben.
- 40.3 Allfällige weitere kantonale oder kommunale öffentliche Feier- oder Ruhetage sind nicht entschädigungspflichtig.

41 | Feiertagsentschädigung

- 41.1 Die Feiertagsentschädigung bemisst sich nach den ausfallenden Normalarbeitsstunden zum normalen Lohn.
- 41.2 Entschädigungspflichtige Feiertage, die in die Ferien fallen, werden vergütet und sind nicht als Ferientage anzurechnen.
- 41.3 Feiertage, die auf einen arbeitsfreien Sonntag oder einen arbeitsfreien Tag fallen, können nicht nachbezogen werden. Dasselbe gilt für die Feiertage während Krankheit, Unfall, Militärdienst, Mutterschaftsurlaub und unbezahlten Urlaubes.
- 41.4 Muss an Feiertagen gearbeitet werden, haben die betroffenen Arbeitnehmenden Anspruch auf einen Ersatzruhetag (ArbG Art. 20 / ArgV1 Art. 32a)

42 | Berechnung Ferien- und Feiertagsentschädigung

Zur Berechnung der Entschädigung für Ferien, Feiertage, Absenzen usw. ist auf die Bemessungsgrundlage im Lohnregulativ (Punkt 2) zurückzugreifen.

43 | Absenzen bei speziellen Vorkommnissen

43.1 Den Arbeitnehmenden werden folgende Absenzen zum normalen Lohn vergütet:

	Tagesverdienste
bei Heirat	3
Krankheit Kind oder Hauptbetreuungsperson gegen Vorweisung eines Arztzeugnisses	Gesetz Art. 36.3 ArG
bei Todesfall von Ehegatten, Lebenspartner im selben Haushalt, Eltern und Kindern	3
bei Todesfall von Schwiegereltern und Geschwistern	1
bei Todesfall von Schwiegereltern und Geschwistern, sofern im gleichen Haushalt	2
bei Wohnungswechsel (pro Jahr)	1

43.2 Die Entschädigung für die Absenz ist in der Höhe des darauf entfallenden Lohnes zu entrichten. Dabei kommt der Stundensatz gemäss Art. 45.2 GAV zur Anwendung.

XV. Löhne, Zuschläge**44 | Leistungslohn**

- 44.1 Der Bruttolohn soll dem Arbeitsplatz, der Persönlichkeit und der Leistung der Arbeitnehmenden sowie den üblichen, vereinbarten Ansätzen entsprechen.
- 44.2 Vorbehalten bleiben die Lohnveränderungen gemäss Art. 54 GAV.

45 | Stunden-, Monats- und Jahreslohn

- 45.1 Der Lohn wird zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden in der Regel als Monatslohn vereinbart.
- 45.2 Der Stundenlohn ergibt sich aus der Division des Monatssalärs durch die im Lohnregulativ vereinbarte monatliche Arbeitszeit.
- 45.3 Alle Arbeitnehmenden erhalten eine monatliche Abrechnung über die geleisteten Arbeitsstunden (eine zeitliche Versetzung von einem Monat ist möglich).
- 45.4 Bei Austritt der Arbeitnehmenden während des laufenden Jahres wird eine Schlussabrechnung erstellt.
- 45.5 Wenn diese Schlussabrechnung für die Arbeitnehmenden ein Stundenminus aufzeigt, kann diese fehlende Zeit während der Kündigungsfrist nachgeholt werden. Kann ein Stundenminus, welches auf Anordnung der Arbeitgebenden entstanden ist, bis zum Austritt der Arbeitnehmenden nicht ausgeglichen werden, verfällt dieses zulasten der Arbeitgebenden (Art. 324 OR).

46 | Mindestlöhne

46.1 Die Löhne entsprechen mindestens den im Lohnregulativ (Art. 54 GAV) aufgeführten Ansätzen (Mindestlöhne).

46.2 Für Mitarbeitende, die medizinisch nachgewiesen aufgrund körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, kann ein Gesuch zur Unterschreitung des Mindestlohnes an die paritätische Kommission gestellt werden. Sofern die Arbeitnehmenden zusätzlich eine Vergütung einer behördlichen Stelle (IV, Versicherungen usw.) erhalten und damit den Mindestlohn erreichen, muss kein Gesuch an die paritätische Kommission eingereicht werden.

Vorübergehende Situationen oder mangelnde bzw. ungenügende Berufspraxis oder Leistung erfüllen den Tatbestand der Nichtvollleistungsfähigkeit nicht.

46.3 Kategorien von Arbeitnehmenden:

Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus

Einteilung	Definition
Leitende Angestellte Fachausbildung	Arbeitnehmende mit eidg. Fachausweis (Gärtner/in mit eidg. Fachausweis, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau), die in leitender Funktion (z. B. als Polier, Vorarbeiter Gartenbau/Gartenpflege, etc.) angestellt sind.
Gärtner/in mit eidg. Fähigkeitszeugnis*	Arbeitnehmende mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau oder gleichwertiges ausländisches Fähigkeitszeugnis). Der Lohn kann aufgrund fehlender Berufserfahrung in den ersten drei Jahren nach Lehrabschluss bis um CHF 250 reduziert werden.
Gärtner/in mit eidg. Berufsattest	Arbeitnehmende, die das eidg. Berufsattest Gärtner/in EBA, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau erworben haben. Der Lohn kann aufgrund fehlender Berufserfahrung im 1. Jahr um CHF 150, im 2. Jahr um CHF 100 und im 3. Jahr um CHF 50 reduziert werden.
Gartenarbeitende	Arbeitnehmende ohne Lehrabschluss und ohne branchenspezifische Erfahrung

* Gelernte Berufsarbeitende mit kürzerer ausländischer Lehrzeit als in der Schweiz während der Dauer der Differenz der Lehrzeit in die untere Lohneinteilung eingestuft werden.

Übrige Betriebe

Einteilung	Definition
Leitende Angestellte Fachausbildung	Arbeitnehmende mit eidg. Fachausweis (Gärtner/in mit eidg. Fachausweis, Fachrichtung Produktion), die in leitender Funktion (z. B. als Abteilungsleiter, Obergärtner etc.) angestellt sind.
Gärtner/in mit eidg. Fähigkeitszeugnis*	Arbeitnehmende mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis, Fachrichtung Baumschulen Stauden oder Zierpflanzen oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis). Der Lohn kann aufgrund fehlender Berufserfahrung in den ersten drei Jahren nach Lehrabschluss bis um CHF 200 reduziert werden.
Gärtner/in mit eidg. Berufsattest	Arbeitnehmende, die das eidg. Berufsattest Gärtner/in EBA, Fachrichtung Pflanzenproduktion erworben haben. Der Lohn kann aufgrund fehlender Berufserfahrung im 1. Jahr um CHF 150, im 2. Jahr um CHF 100 und im 3. Jahr um CHF 50 reduziert werden.
Gärtneremitarbeitende	Arbeitnehmende ohne Lehrabschluss und ohne branchenspezifische Erfahrung
Aushilfen	Saisonal und max. für 7 Monate angestellte Mitarbeitende ohne gärtnerische Ausbildung
Praktikanten	Arbeitnehmende im Rahmen des Programms des Schweizerischen Bauernverbandes

* Gelernte Berufsarbeitende mit kürzerer ausländischer Lehrzeit als in der Schweiz können während der Dauer der Differenz der Lehrzeit in die untere Lohnneinteilung eingestuft werden.

46.4 Andere, hier nicht weiter aufgeführte Kategorien von Arbeitnehmenden können individuell zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden ausgehandelt werden.

47 | 13. Monatslohn

47.1 Die Arbeitnehmenden erhalten als 13. Monatslohn 100 % des durchschnittlichen Monatslohnes berechnet auf der Grundlage der individuellen Jahressollarbeitszeit.

47.2 Der 13. Monatslohn wird spätestens im Dezember des Jahres ausbezahlt, für das er geschuldet ist; bei Austritt der Arbeitnehmenden im Austrittsmonat.

47.3 Hat das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr gedauert, wird die Zulage pro rata temporis ausbezahlt. Ein Pro-rata-Anspruch besteht bei unbefristeten Arbeitsverträgen, die mehr als 3 Monate, bei allen anderen, die mehr als 6 Monate gedauert haben.

47.4 Sind die Arbeitnehmenden während eines Dienstjahres aus irgendwelchen Gründen um insgesamt mehr als zwei Monate an der Arbeitsleistung verhindert, so kann der 13. Monatslohn für jeden weiteren Monat der Verhinderung um einen Zwölftel gekürzt werden.

48 | Überstunden und Überzeit

- 48.1 Überstunden sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird aber die Leistung von Überstunden notwendig und angeordnet, so sind die Arbeitnehmenden dazu so weit verpflichtet, als sie sie zu leisten vermögen und sie ihnen nach Treu und Glauben zugemutet werden können.
- 48.2 Als entschädigungspflichtige Überstunden gelten jene Stunden, die innerhalb der Grenzen der Tagesarbeitszeit gemäss Art. 49 GAV geleistet werden und die Jahresarbeitszeit überschreiten. Überstunden sind durch Freizeit gleicher Dauer (Verhältnis 1:1) innerhalb des folgenden Jahres zu kompensieren. Ist eine Kompensation aus betrieblicher Sicht nicht möglich, sind die Überstunden bei vollzeitbeschäftigten Festangestellten ohne Kaderstufe mit einem Zuschlag von 25 % auszuzahlen. Teilzeitangestellte haben erst Anspruch auf einen Zuschlag von 25 %, wenn sie in einer Woche 50 Arbeitsstunden überschreiten und sie diese nicht innerhalb eines Jahres mit Freizeit von gleicher Dauer kompensieren können. Überstunden von Angehörigen der Kaderstufe müssen betriebsindividuell geregelt werden.
- 48.3 Ist eine Kompensation möglich, wünschen die Arbeitnehmenden jedoch die Auszahlung, entscheiden die Arbeitgebenden unter Berücksichtigung der betrieblichen Situation, ob die Überstunden durch Freizeit auszugleichen oder ohne Zuschläge auszuzahlen sind.
- 48.4 Bei Ein- und Austritten während des Jahres (zwischen zwei Stichtagen) sind Über-/Fehlstunden pro rata der Jahressollzeit zu ermitteln. Fehlstunden, die in Zusammenhang mit der Planvorgabe gemäss betrieblichem Arbeitszeitkalender stehen und infolge einer Kündigung nicht ausgeglichen werden können, werden nicht in Abzug gebracht.
- 48.5 Als Überzeit gelten Stunden, die über die im Arbeitsgesetz festgelegte Höchstarbeitszeit von 50 Stunden pro Woche hinaus geleistet werden. Überzeitarbeit, die nicht innerhalb von 12 Monaten durch Freizeit von gleicher Dauer kompensiert werden kann, muss mit einem Lohnzuschlag von 25 % vergütet werden.

49 | Wochenenddienst/Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Für die Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit wird ein Zeit- bzw. Lohnzuschlag wie folgt gutgeschrieben:

Sonn- u. Feiertage:	Vortag 23.00–23.00 Uhr	50 %
Nachtarbeit:	von 23.00 bis 06.00 Uhr	25 %

Ist bei einem Produktions- oder Verkaufsbetrieb Sonntagsarbeit im Arbeitsvertrag für bestimmte Sonntage festgeschrieben, entfällt ein Zuschlag.

Die Betriebe können den Beginn und das Ende der Nachtarbeit auch von 22.00 bis 05.00 Uhr festlegen, wenn die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmenden dem zustimmt (Art. 10 Abs. 2 ArG).

50 | Spesen bei auswärtiger Arbeit

50.1 Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden alle durch die Ausführung der Arbeit notwendig entstehenden Auslagen zu ersetzen, bei Arbeit an auswärtigen Arbeitsorten auch die für den Unterhalt erforderlichen Aufwendungen (effektive Auslagen).

50.2 Spesen für Verpflegung:

Der Betrieb sorgt nach Möglichkeit für ausreichende Verpflegungsmöglichkeiten. Fehlen diese oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause oder in den Betrieb zurückkehren, ist ihnen eine Mittagessensentschädigung gemäss dem Ansatz im Lohnregulativ auszurichten.

50.3 Die Vertragsparteien können durch schriftliche Abrede eine Pauschale für die Auslagen verabreden oder ein Spesenreglement als integrierten Vertragsbestandteil erklären.

51 | Spesen für die Benützung eines privaten Fahrzeuges

51.1 Arbeitgebende und Arbeitnehmende können vereinbaren, dass Arbeitnehmende für Geschäftsfahrten das Privatauto benützen. In diesem Fall wird ihnen eine angemessene Entschädigung ausgerichtet.

Dabei wird der übliche Arbeitsweg (Wohnort zur üblichen Betriebsstätte) in Abzug gebracht.

51.2 Die Kilometerentschädigung ist im Lohnregulativ festgehalten. Arbeitgebende und Arbeitnehmende können auch eine Pauschalentschädigung vereinbaren.

52 | Kost und Logis

52.1 Arbeitnehmende dürfen nicht gezwungen werden, Verpflegung und Unterkunft bei Arbeitgebenden zu beziehen.

52.2 Werden Arbeitnehmenden Verpflegung und Unterkunft abgegeben, so darf pro Monat der im Lohnregulativ festgehaltene Pauschalbetrag verrechnet werden. Es wird empfohlen, dies im Anstellungsvertrag festzuhalten. Wird nur teilweise Verpflegung und Unterkunft abgegeben, gelten die entsprechenden Ansätze im Lohnregulativ.

53 | Lohnzahlung

- 53.1 Die Lohnzahlung erfolgt spätestens drei Werktage nach Abschluss der im Betrieb üblichen Zahltagsperiode in Schweizer Franken. Den Arbeitnehmenden ist monatlich eine vollständige Lohnabrechnung auszuhändigen.
- 53.2 Reklamationen wegen Lohnzahlung, Überzeitentschädigung oder Spesenvergütung sind in jedem Falle sofort anzubringen.
- 53.3 Forderungen der Arbeitgebenden, die aus dem Arbeitsverhältnis erwachsen (Schadenersatzforderungen), dürfen ohne Einverständnis der Arbeitnehmenden mit ihren Lohnforderungen verrechnet werden.

54 | Lohnverhandlungen (Mindestlöhne, Lohnsummenerhöhung)

Das Lohnregulativ (separate Beilage) wird alljährlich durch die Vertragsparteien überprüft und unter Berücksichtigung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Generelle Lohnerhöhungen gelten für alle, die dem GAV gemäss «Persönlichem Geltungsbereich» (Art. 4) unterstellt sind, ebenfalls gilt dies für eine Lohnsummenerhöhung. Für die übrigen Angestellten werden die Lohn- und Lohnsummenerhöhung nicht verhandelt.

XVI. Sozialleistungen**55 | Lohnfortzahlungspflicht bei Verhinderung durch Krankheit**

- 55.1 Bei befristeten Arbeitsverhältnissen, die für mehr als drei Monate eingegangen worden sind, besteht eine beschränkte Lohnfortzahlungspflicht, wenn Arbeitnehmende ohne Verschulden durch Krankheit an der Arbeit verhindert sind und ein ärztliches Zeugnis beibringen. Dabei besteht im Sinne von Art. 324a OR Anspruch auf 100 % Lohn ab dem ersten Tag gemäss der Berner Skala. Diese schreibt folgende Fristen vor:

Dienstzeit (inkl. Lehrzeit) im gleichen Betrieb	Lohnzahlung pro Dienstjahr
1 Jahr	3 Wochen
2 Jahre	4 Wochen

- 55.2 Diese Skala kommt zur Anwendung, wenn keine Krankentaggeldversicherung gemäss Art. 55.3 GAV abgeschlossen ist.
- 55.3 Für Arbeitnehmende, welche in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, müssen Arbeitgebende eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. Dabei müssen die einzelnen Arbeitnehmenden für ein Krankentaggeld von 80 % des Lohnes versichert sein.

- 55.4 Die Krankentaggeldversicherung kann für Krankheiten, die bei Versicherungsbeginn bestehen, eine Leistungsbeschränkung vorsehen. Das Gleiche gilt für zurückliegende Krankheiten, sofern diese erfahrungsgemäss zu Rückfällen führen können.
- 55.5 Die Versicherungsleistungen müssen 90 Tage nach Eintritt in den Betrieb während 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen ausgerichtet werden. Arbeitnehmende haben für die ersten zwei Tage keinen Lohnanspruch.
- 55.6 Wird eine längere Wartefrist als zwei Tage mit der Versicherung vereinbart, sind die Arbeitgebenden verpflichtet, die Lohnzahlung ab dem dritten Tag zu 80 % des Lohnes zu entrichten.
- 55.7 Die Hälfte der Prämie auf der Basis 80 % des Lohnes ab drittem Tag geht zulasten der Arbeitnehmenden.
- 55.8 Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit ist das Krankentaggeld proportional auszurichten, sofern die Arbeitsverhinderung mindestens 50 % beträgt.
- 55.9 Für Einzelheiten und Sonderfälle gelten ausdrücklich die Regelungen der in Kraft stehenden Versicherungsverträge bzw. Reglemente, die jederzeit beim Arbeitgebenden eingesehen werden können.
- 55.10 Verzögert sich die Auszahlung des Krankentaggelds aufgrund von Abklärungen durch die Krankengeldversicherung, ist der Arbeitgebende zu einer Bevorschussung der Leistungen der Krankentaggeldversicherung von mindestens zwei Monaten an den Arbeitnehmenden verpflichtet.
- 55.11 Der Arbeitnehmende hat durch seine Mitwirkungspflicht alles zu unternehmen, damit die Krankengeldversicherung die Abklärungen möglichst rasch abschliessen kann.
- 55.12 Der Prämienanteil der Arbeitnehmenden wird vom Lohn in Abzug gebracht und von und dem Versicherer von den Arbeitgebenden zusammen mit der Arbeitgebendenprämie überwiesen..

56 | Lohnfortzahlung bei gesetzlichen Urlauben

Bezüglich der Lohnfortzahlung bei gesetzlichen Urlauben wird auf die Bestimmungen Art. 329e bis Art. 329j OR verwiesen.

57 | Vertrauensarzt

Arbeitnehmende haben den genügenden Nachweis ihrer Krankheit selbst zu erbringen. Ab dem dritten Krankheitstag hat dieser Nachweis durch ein Arztzeugnis zu erfolgen. Den Arbeitgebenden bzw. der Krankentaggeldversicherung steht ausdrücklich das Recht zu, auf die Konsultation einer bezeichneten Vertrauensärztin/eines bezeichneten Vertrauensarztes zu bestehen. Arbeitgebende sind verpflichtet, die Arbeitnehmenden über die Versicherungsbedingungen zu informieren.

58 | Krankenkasse

Die Versicherung für Ärzte und Arznei (Krankenpflege) ist Sache der Arbeitnehmenden.

59 | Unfallversicherung/Verhinderung durch Unfall

- 59.1 Arbeitgebende sind verpflichtet, die Arbeitnehmenden gegen Berufs- und Nichtberufsunfall nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (SR 832.20) zu versichern.
- 59.2 Die Prämien für die Berufsunfallversicherung sind von den Arbeitgebenden zu tragen, diejenigen für die Nichtberufsunfallversicherung von den Arbeitnehmenden.
- 59.3 Arbeitnehmende haben bei Berufs- und Nichtberufsunfällen Anspruch auf ein Taggeld von 80 % des versicherten Verdienstes ab dem ersten Tag. Sofern die Versicherung Leistungen erst ab dem dritten Tag ausrichtet, wird der Lohnausfall für die ersten zwei nicht versicherten Unfalltage (Karenzfrist) von den Arbeitgebenden getragen. Die Versicherungsverträge bzw. Reglemente können jederzeit beim Arbeitgebenden eingesehen werden.

60 | Lohnzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst

- 60.1 Während des obligatorischen schweizerischen Militär- und Schutzdienstes haben Arbeitnehmende Anspruch auf folgende Entschädigungen:

	Arbeitnehmende ohne Unterstützungspflicht	Arbeitnehmende mit Unterstützungspflicht und/ oder Verheiratete
Während der RS als Rekrut/in	60 Prozent	80 Prozent
Während anderweitiger obligatorischer Dienstleistungen (z. B. WK, MFD, Schutzdienst) bis zu 4 Wochen pro Kalenderjahr	80 Prozent	100 Prozent
Durchdienende während der Grundausbildung	60 Prozent	80 Prozent
Durchdienende nach der Grundausbildung	80 Prozent	80 Prozent
Für die über 4 Wochen hinaus- gehende Zeit von obligatorischen Dienstleistungen	80 Prozent	100 Prozent

Arbeitnehmende, die anstelle von Militärdienst einen zivilen Ersatzdienst leisten, erhalten während 18 Wochen folgende Vergütung:	60 Prozent	80 Prozent
Ersatzdienstleistende nach der Grundausbildung	80 Prozent	100 Prozent
Zivilschutz in der Grundausbildung während 2 Wochen	60 Prozent	80 Prozent
Zivilschutz nach der Grundausbildung	80 Prozent	100 Prozent

Für die darüberliegende Zeit besteht lediglich ein Anspruch auf die Leistungen gemäss der Erwerbsersatzordnung.

60.2 Die Leistungen gemäss BG über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz (SR 834.1) fallen, soweit sie die Ansätze in Absatz 1 nicht übersteigen, den Arbeitgebenden zu.

61 | Tod der Arbeitnehmenden

61.1 Mit dem Tod der Arbeitnehmenden erlischt das Arbeitsverhältnis.

61.2 Arbeitgebende haben jedoch den Lohn für einen weiteren Monat und nach fünfjähriger Dienstdauer für zwei weitere Monate, gerechnet vom Todestag an, zu entrichten, sofern die Arbeitnehmenden den Ehegatten oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen von Erbenden andere Personen hinterlassen, gegenüber welchen sie eine Unterstützungspflicht erfüllt haben.

62 | Tod der Arbeitgebenden

62.1 Mit dem Tod der Arbeitgebenden geht das Arbeitsverhältnis auf die Erbenden über; die Vorschriften betreffend den Übergang des Arbeitsverhältnisses bei Betriebsnachfolge sind sinngemäss anwendbar (Art. 333 OR).

62.2 Ist das Arbeitsverhältnis wesentlich mit Rücksicht auf die Person der Arbeitgebenden eingegangen worden, so erlischt es mit deren Tod; jedoch können Arbeitnehmende angemessenen Ersatz für den Schaden verlangen, der ihnen infolge der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses erwächst.

63 | Personalvorsorge (2. Säule)

63.1 Die Arbeitnehmenden sind gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 zu versichern.

63.2 Die Beiträge für die Pensionskasse gehen je zur Hälfte zulasten der Arbeitgebenden und der versicherten Arbeitnehmenden.

XVII. Kündigung

64 | Kündigung im Allgemeinen

- 64.1 Ist das Arbeitsverhältnis nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen worden und geht eine solche auch nicht aus dem angegebenen Zweck der Arbeit hervor, so kann es von jeder Arbeitsvertragspartei gekündigt werden.
- 64.2 Für Arbeitgebende und Arbeitnehmende dürfen keine verschiedenen Kündigungsfristen festgesetzt werden; bei widersprechender Abrede gilt für beide die längere Frist.
- 64.3 Die Kündigung ist auf das Ende eines Monats zu erklären. Sie muss dem Empfänger spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn der Kündigungsfrist zukommen. Die Kündigung muss in Schriftform per Einschreibebrief erfolgen oder visiert werden.
- 64.4 Ein befristeter Arbeitsvertrag ist nur vorzeitig kündbar, wenn das Kündigungsrecht schriftlich vereinbart wurde.

65 | Probezeit

- 65.1 Der erste Monat nach der Anstellung gilt als Probezeit, innert welcher das Arbeitsverhältnis jederzeit mit sieben Kalendertagen Kündigungsfrist gekündigt werden kann. Die Probezeit kann maximal auf drei Monate verlängert werden. Die Verlängerung muss schriftlich erfolgen.
- 65.2 Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Probezeit.

66 | Kündigung nach der Probezeit

- 66.1 Das Arbeitsverhältnis kann im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr mit einer Frist von zwei Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Zur Berechnung der Kündigungsfrist ist das jeweilige Dienstjahr massgebend, in welchem die Kündigung der Gegenseite zugegangen ist.
- 66.2 Diese Fristen dürfen durch schriftliche Abrede abgeändert, nicht aber unter einen Monat herabgesetzt werden.
- 66.3 Auf bestimmte Zeit abgeschlossene Arbeitsverhältnisse können nur aus wichtigen Gründen aufgelöst werden.
- 66.4 Wird nach der Lehrzeit das Anstellungsverhältnis im gleichen Betrieb fortgesetzt, so wird für die Berechnung der Kündigungsfrist die Dauer der Lehrzeit miteinbezogen.

67 | Begründung der Kündigung, missbräuchliche Kündigung

67.1 Kündigungen sind schriftlich zu begründen, sofern die Gegenpartei dies verlangt.

67.2 Als missbräuchlich gelten Kündigungen wegen

- persönlicher Eigenschaften
- Ausübung verfassungsmässiger Rechte
- Vereitelung von Ansprüchen
- Geltendmachung von Ansprüchen nach Treu und Glauben
- obligatorischem schweizerischem Militär- und Schutzdienst
- Zugehörigkeit/Tätigkeit gewerkschaftlicher Art
- Arbeitnehmendenfunktion in betrieblicher Einrichtung.

67.3 Die Partei, die das Arbeitsverhältnis missbräuchlich kündigt, hat der anderen Partei eine Entschädigung auszurichten. Die Entschädigung wird vom Richter unter Würdigung aller Umstände festgesetzt, darf aber den Betrag nicht übersteigen, der dem Lohn der Arbeitnehmenden für sechs Monate entspricht.

67.4 Wer gemäss Art. 67.3 GAV eine Entschädigung geltend machen will, muss gegen die Kündigung längstens bis zum Ende der Kündigungsfrist beim Kündigenden schriftlich Einsprache erheben.

67.5 Falls sich die Parteien nicht einigen können, kann innert 180 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Klage erhoben werden, andernfalls gelten die Ansprüche aus missbräuchlicher Kündigung als verwirkt.

68 | Kündigung zur Unzeit durch den Arbeitgebenden

68.1 Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgebende das Arbeitsverhältnis nicht kündigen,

- während die andere Partei obligatorischen schweizerischen Militär- und Schutzdienst oder schweizerischen Zivildienst leistet, sofern die Dienstleistung mehr als elf Tage dauert, während vier Wochen vorher und nachher
- während Arbeitnehmende ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder durch Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert sind, und zwar im ersten Dienstjahr während 30 Kalendertagen, ab zweitem bis und mit fünftem Dienstjahr während 90 Kalendertagen, ab sechstem Dienstjahr während 180 Kalendertagen
- während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft einer Arbeitnehmenden
- während Arbeitnehmende mit Zustimmung von Arbeitgebenden an einer von der zuständigen Bundesbehörde angeordneten Dienstleistung für eine Hilfsaktion im Ausland teilnehmen.

68.2 Die Kündigung, die während einer in Art. 68.1 GAV festgesetzten Sperrfristen erklärt wird, ist nichtig; ist dagegen die Kündigung vor Beginn einer solchen Frist erfolgt,

aber die Kündigungsfrist bis dahin noch nicht abgelaufen, so wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt.

68.3 Gilt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Endtermin, wie das Ende eines Monats oder einer Arbeitswoche, und fällt dieser nicht mit dem Ende der vorgesezten Kündigungsfrist zusammen, so verlängert sich diese bis zum nächstfolgenden Endtermin.

69 | Kündigung zur Unzeit durch Arbeitnehmende/Kündigungsverbot für Arbeitnehmende

69.1 Nach Ablauf der Probezeit dürfen Arbeitnehmende das Arbeitsverhältnis nicht kündigen, wenn Vorgesetzte, deren Funktion sie auszuüben vermögen, oder Arbeitgebende selbst unter den im Art. 336c Abs. 1 lit. a OR angeführten Voraussetzungen an der Ausübung der Tätigkeit verhindert sind und Arbeitnehmende deren Tätigkeit während der Verhinderung zu übernehmen haben.

69.2 Art. 336c Abs. 2 und 3 OR sind entsprechend anwendbar.

70 | Fristlose Entlassung

Aus wichtigen Gründen können sowohl Arbeitnehmende als auch Arbeitgebende das Arbeitsverhältnis jederzeit fristlos auflösen. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein den Kündigenden die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann. Als wichtige Gründe gelten namentlich – trotz schriftlicher Verwarnung – fortgesetztes, unentschuldigtes Wegbleiben von der Arbeit, Arbeitsverweigerung sowie grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht und ungebührliches Betragen. Auf Wunsch der Gekündigten muss die Kündigung schriftlich begründet werden.

71 | Ungerechtfertigte fristlose Entlassung

71.1 Entlassen Arbeitgebende Arbeitnehmende fristlos ohne wichtigen Grund, so haben diese Anspruch auf Ersatz dessen, was sie verdient hätten, wenn das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist oder durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit beendet worden wäre.

71.2 Arbeitnehmende müssen sich daran anrechnen lassen, was sie infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart haben und was sie durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen haben.

71.3 Der Richter kann Arbeitgebende verpflichten, Arbeitnehmenden eine Entschädigung zu bezahlen, die er nach freiem Ermessen unter Würdigung aller Umstände festlegt; diese Entschädigung darf jedoch den Lohn von Arbeitnehmenden für sechs Monate nicht übersteigen.

72 | Nichtantritt der Stelle/Nichtantritt oder fristloses Verlassen der Arbeitsstelle

- 72.1 Treten Arbeitnehmende ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an, so haben Arbeitgebende Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Lohnes für einen Monat entspricht; ausserdem haben sie Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens.
- 72.2 Verlassen Arbeitnehmende die Stelle fristlos, so haben Arbeitgebende Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Lohnes für einen Monat entspricht; ausserdem haben sie Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens.
- 72.3 Ist Arbeitgebenden kein Schaden oder ein geringerer Schaden als die im vorstehenden Absatz angegebene Entschädigung erwachsen, so kann sie der Richter nach seinem Ermessen herabsetzen.
- 72.4 Erlischt der Anspruch auf Entschädigung nicht durch Verrechnung, so ist er durch Klage oder Betreibung innert 30 Tagen seit dem Nichtantritt oder dem Verlassen der Arbeitsstelle geltend zu machen; andernfalls ist der Anspruch verwirkt.

73 | Besitzstandgarantie

Bisher gewährte weitergehende Arbeitgebendenleistungen dürfen durch die Einführung dieses GAV nicht gekürzt werden.

Aarau, 29. Oktober 2024

JardinSuisse,
Unternehmerverband Gärtner Schweiz

Branchenverband Grüne Berufe
Schweiz



Olivier Mark
Präsident Zentralvorstand JS



Roger Forter
Vizepräsident GBS



Carlo Vercelli
Geschäftsführer JS



Thomas Eugster
Mitglied Verhandlungsdelegation
GBS

Impressum

© 2024

Herausgeberin:
JardinSuisse

Gestaltung:
Binkert Partnerinnen, Zürich

Druck:
Kyburz Druck, Dielsdorf

